

1.5-2902 Inklusion, Queer und Antidiskriminierung

Antragsteller*in: Jasper Balke (KV Lübeck)

Text

Von Zeile 2902 bis 2908:

~~Die gleichberechtigte Teilhabe und der Schutz aller Menschen in Schleswig-Holstein gehören zu den unverhandelbaren Grundsätzen GRÜNER Politik. Wir wollen, dass Menschen unabhängig von Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Geschlechtsidentitäten oder Lebensweisen gleichberechtigt und sicher leben können – in einem Land, das allen Bürger*innen gerecht wird. Dafür werden wir Barrieren abbauen, Selbstbestimmung stärken und Vielfalt fördern: Rechtlich, baulich, sprachlich und in den Köpfen der Menschen.~~

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben mitten in der Gesellschaft. Dieses Recht folgt aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie bindet ausdrücklich auch das Land. Es genügt nicht, Benachteiligungen zu verbieten. Das Land hat den Auftrag, gleichberechtigte Teilhabe tatsächlich herzustellen.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist für uns GRÜNE deshalb ein eigenes Politikfeld. Sie betrifft Bildung, Arbeit, Wohnen, Mobilität, Gesundheit und Verwaltung. Sie gelingt nur, wenn Leistungen ankommen. Eingliederungshilfe, Persönliches Budget und Assistenz entscheiden im Alltag darüber, ob Selbstbestimmung möglich ist. Die Eingliederungshilfe ist zugleich einer der größten Posten im Landeshaushalt. Wir wollen wissen, ob dieses Geld bei den Menschen ankommt, und werden das prüfen.

Im Bund wird gekürzt. Wir GRÜNE werden dafür sorgen, dass sich die Bedingungen für Inklusion im Land trotzdem verbessern. An der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird nicht gespart. Barrierefreiheit machen wir zum Standard, im Wohnungsbau, im öffentlichen Raum, in der Verwaltung und in digitalen Angeboten. Menschen mit Behinderungen sind Expert*innen in eigener Sache. Nichts über uns ohne uns: Nach diesem Grundsatz beteiligen wir sie von Anfang an, beim Landesaktionsplan und bei jeder Reform, die sie betrifft.

Wir werden

1. den Landesaktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen fortschreiben.
2. die Eingliederungshilfe so steuern, dass Leistungen schnell und vollständig bei den Menschen ankommen und das Land weiß, wofür es zahlt.
3. das Landesbehindertengleichstellungsgesetz weiterentwickeln und eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit schaffen.
4. die Teilhabe am Arbeitsleben verbessern und echte Wahlfreiheit zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt sichern.
5. den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen strukturell verankern.

Begründung

Stellvertretend für Heiner Popken stelle ich diesen Änderungsantrag mit folgender Begründung:

Förderauftrag, nicht nur Verbot. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern (Art. 4 Abs. 1 UN-BRK). Sie verlangt angemessene Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 3), erlaubt besondere Maßnahmen zur Herstellung

tatsächlicher Gleichberechtigung (Art. 5 Abs. 4) und garantiert das Recht, mit persönlicher Assistenz in der Gemeinschaft zu leben (Art. 19). Diese Pflichten gelten ohne Einschränkung für alle Teile eines Bundesstaats (Art. 4 Abs. 5). Sie treffen also das Land unmittelbar. Das Bundesverfassungsgericht zieht die Konvention zur Auslegung der Grundrechte heran (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, Rn. 52). Der Entwurf gibt Frauen zu Recht ein eigenes Kapitel mit dem Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Menschen mit Behinderungen ordnet er dagegen als Unterabschnitt einem Sammelkapitel unter der Überschrift Antidiskriminierung zu. Das verkürzt einen Förderauftrag auf ein Benachteiligungsverbot.

Die Defizite sind belegt. Der UN-Fachausschuss hat Deutschland in der Staatenprüfung 2023 vorgehalten, dass Mehrkostenvorbehalte, erzwungenes Poolen von Leistungen und die Komplexität des Persönlichen Budgets den Zugang zu Wahl und Selbstbestimmung versperren (CRPD/C/DEU/CO/2-3 vom 03.10.2023, Nr. 43 f.). In Schleswig-Holstein bestätigen die Zahlen der Landesregierung den Befund. Eine Bewilligung von Eingliederungshilfe dauerte 2023 im Durchschnitt 122 Tage, je nach Kreis zwischen 17 und 210 Tagen (LT-Drs. 20/3564, Tabelle 7). Das Gesetz erlaubt höchstens zwei Monate (§§ 14, 15 SGB IX). Die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Datenbank der Leistungsangebote fehlt bis heute, obwohl sie nach dem Landesrechnungshof „schon bis 2013“ hätte vorliegen sollen (Bemerkungen 2022, Tz. 26, S. 211).

Einer der größten Haushaltsposten ohne Kontrolle. 2018 wurden für die Eingliederungshilfe 757 Mio. Euro aufgewendet, knapp 600 Mio. Euro davon trug das Land. Seit 2021 finanziert es fast 85 Prozent der Kosten. Der Landesrechnungshof hat dazu festgestellt, dass das Sozialministerium „nur eingeschränkt im Rahmen einer Rechtsaufsicht Einfluss auf diese Aufgabenwahrnehmung ausüben“ kann, „obgleich es ab 2020 83,4 % und ab 2021 fast 85 % der Ausgaben in der Eingliederungshilfe finanziert“ (Bemerkungen 2020, Tz. 27, S. 219 f.). Das Ministerium hat „keinen Überblick über die tatsächlich vereinbarten Personalschlüssel“ (Bemerkungen 2022, Tz. 26, S. 210). Wer den größten Teil zahlt, muss prüfen, ob das Geld wirtschaftlich verwendet wird und bei den Leistungsberechtigten ankommt. Das ist wegen der Höhe der Kosten eine zentrale Aufgabe des Landes. Ein Programm, das diese Aufgabe in einem Unterabschnitt eines Sammelkapitels abhandelt, wird ihr nicht gerecht.

Klarere Ordnung, keine Kosten. Minderheiten, queere Politik und Diskriminierungsschutz erhalten ein eigenes Kapitel mit eigenem Profil. Der Antrag streicht keine Forderung und verursacht keine Kosten. Er ist mit den Änderungsanträgen 1.5-2951 und 1.5-2988 vereinbar.

Unterstützer*innen

Heiner Popken (KV Lübeck); Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Hanno Michel (KV Kiel); Lorenz Mayer (KV Segeberg); Susanne Hilbrecht (KV Dithmarschen); Jessica Leutert (KV Kiel)